

84. Kann wegen des Sachschadens, der während der Bauzeit einer Kleinbahn durch den Verkehr der Arbeitszüge verursacht wird, der Bauunternehmer ohne den Nachweis eines Verschuldens in Anspruch genommen werden?

BGB. §§ 906, 1004; Preuß. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 § 17.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. Dezember 1919 i. S. Ostdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. Feuerzweig für die Provinz Ostpreußen (Kl.).  
VI 258/19.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der F.-Kleinbahn-Aktiengesellschaft war die Genehmigung erteilt worden, das von ihr betriebene Kleinbahnnetz durch Ausbau einer mit Dampflokotiven zu betreibenden Kleinbahn von der Station W. nach

dem Masurischen Kanal zu erweitern. Ihr gegenüber hatte sich die Beklagte durch einen Bauvertrag verpflichtet, jene Verlängerungsstrecke betriebsfertig herzustellen. Während der Bauzeit, am 5. Mai 1916, wurde durch Funkenwurf aus der Lokomotive eines Arbeitszuges auf dem Vorwerk B. ein Brand hervorgerufen. Acht Gebäude brannten nieder und ein neuntes wurde beschädigt. Die Klägerin, bei der der Eigentümer gegen Feuer versichert war, entschädigte ihn durch Zahlung von 18960 *M.* Aus abgetretenen Rechten ihres Versicherungsnehmers sowie wegen Forderungsübergangs nach § 67 BGB. nahm sie wegen eines Teilbetrags ihrer Aufwendungen die Beklagte in Anspruch.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage, die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen, ebenso ihre Revision.

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht nimmt an, daß die Beklagte auch ohne den Nachweis eines Verschuldens für den Brandschaden einzustehen habe, weil dem Rechtsvorgänger der Klägerin durch besondere Vorschrift des öffentlichen Rechts, infolge der der staatlichen Genehmigung des Bahnbaus heizulegenden Wirkung, die Befugnis zur Abwehr von Störungen seines Eigentums mittels Klage aus § 1004 BGB. entzogen und ihm zum Erfasse hierfür ein Anspruch auf Erstattung des durch solche Störungen angerichteten Schadens gegeben sei. Diese Auffassung sieht durchaus im Einklange mit der vom Berufungsrichter angeführten Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 58 S. 130, Bd. 59 S. 70; Jur. Wochenschr. 1905 S. 131 Nr. 1, 1910 S. 580 und 619; Warneyer 1913 Nr. 226).

Die Revision sieht davon ab, diesen Rechtsgrundsatz an sich zu bekämpfen, sie bestreitet aber, daß die Deutsche Eisenbahngesellschaft die rechte Beklagte sei, weil sie nur als Bauunternehmerin tätig gewesen sei, mit dem Betriebe der Kleinbahn selbst aber nichts zu tun habe. In dieser Hinsicht führt der Vorberrichter aus, die der S.-Kleinbahn-Aktiengesellschaft durch die behördliche Genehmigung erteilte Berechtigung, in deren Rahmen den Bahnbetrieb ohne Rücksicht auf die Interessen und Befugnisse der der Bahnstrecke anliegenden Grundeigentümer einzurichten und durchzuführen, sei notwendigerweise auch auf die Beklagte übergegangen, als jene sich ihrer zur Einrichtung der genehmigten Bahnanlage bediente. Wenn in einzelnen Reichsgerichtsentscheidungen besonderes Gewicht darauf gelegt sei, daß die Entschädigungspflicht demjenigen obliege, der den Vorteil daraus ziehe, daß dem Eigentümer die Möglichkeit der Abwehr schädigender Einwirkungen entzogen sei, so treffe dieser Umstand auch bei der Beklagten zu, sofern sie, im Auftrag und als Helferin der Betriebsunternehmerin handelnd, durch ihre Maßnahme zu einer Beeinträchtigung des Eigentums des Rechtsvorgängers der Klägerin Anlaß gegeben habe.

Die Auffassung des Berufungsgerichts ist zu billigen. Zwar sei der Revision zugegeben, daß sich der finanzielle Vorteil der Beklagten auf die ihr für die Bahnbauarbeiten zu gewährende Vergütung beschränkt haben mag. Trotzdem war es aber für sie nicht gleichgültig, ob ihre Auftraggeberin kraft der behördlichen Genehmigung befugt war, das Unternehmen ohne Rücksicht auf den Willen der Anlieger der Bahnstrecke durchzuführen. Hätte ihr dies Recht nicht zugestanden, und wären Einsprüche von Anliegern erfolgt, so würde nicht nur ihr der Betrieb der Bahnlinie, sondern auch der Beklagten die Ausübung ihres Gewerbebetriebs auf der Grundlage des abzuschließenden Werkvertrags unmöglich gemacht worden sein. Da sich die Beklagte gerade mit Eisenbahnbauten gewerbmäßig befaßt, ist sie wirtschaftlich an jeder Genehmigung einer neuen Bahnlinie oder sonstiger Eisenbahnbauten interessiert, da ihr hauptsächlich dadurch gewerbliche Tätigkeitsfelder eröffnet werden. Demzufolge gereichen die mit solchen Genehmigungen durchweg verbundenen Eigentumsbeschränkungen der Anlieger auch der Beklagten zum Vorteil, wenngleich ihr nur die Bauarbeiten übertragen sind. Die Enteignungsbefugnis kommt dabei weniger in Betracht, als die — auch im vorliegenden Falle allein interessierende — Entziehung des sonst dem Eigentümer nach § 1004 BGB. zustehenden Rechts, von dem Störer seines Eigentums die Beseitigung und Unterlassung von Beeinträchtigungen zu verlangen.

Die Entscheidung ist jedoch nicht lediglich darauf abzustellen, ob der Beklagten ein Vorteil dieser Art zugewendet war. Die Ansicht des Berufungsgerichts erweist sich auch deshalb als richtig, weil das preuß. Kleinbahngesetz im § 17 eine besondere Feststellung des Bauplans durch die genehmigende Behörde anordnet, vor welcher der Bahnbau regelmäßig nicht begonnen werden darf. Eine solche behördliche Gestattung hat aber ohne weiteres die Wirkung, daß die hinsichtlich der Benutzung ihrer Grundstücke beeinträchtigten Anlieger in der Ausübung der ihnen nach den §§ 906, 1004 BGB. zustehenden Eigentumsbefugnisse beschränkt werden, indem ihnen nicht die Klage auf Beseitigung oder Unterlassung der Beeinträchtigung, sondern nur die auf Leistung von Schadensersatz gegeben ist (vgl. RGZ. Bd. 59 S. 70). Diese Rechtslage tritt sonach bereits zugunsten dessen ein, der den Bau der Kleinbahn ausführt, mag es der Eisenbahnunternehmer selbst oder ein von ihm damit betrauter Bauunternehmer sein. Da also während der Bauzeit auch die Beklagte jene bevorzugte Rechtsstellung innehatte und vor Klagen gemäß § 1004 BGB. geschützt war, entspricht es der allgemeinen Erwägung, welche die Rechtsprechung zur ersatzweisen Gewährung eines Anspruchs auf Schadloshaltung auch ohne Verschulden des Schädigers bestimmt hat, diesen auch in der Richtung gegen den Bauunternehmer, die Beklagte, zuzulassen.

Die Gedankenverbindung mit § 1004 BGB. bestätigt die Annahme, daß die Beklagte zu Recht verklagt ist, ferner auch unter dem Gesichtspunkt, daß sie als Störer im Sinne jener Gesetzesvorschrift erscheint, und somit der negatorische Anspruch, wenn er überhaupt gegeben wäre, sich mit gegen sie richten würde. Störer ist in erster Reihe derjenige, welcher durch seine Benutzung des Nachbargrundstücks die Einwirkungen verursacht; in Ansehung des Funkenflugs aus Lokomotiven von Bauzügen kommt also zunächst die den Bau ausführende Beklagte in Betracht. Auch nach der in Staubingers Kommentar zum BGB. Anm. 3 b d zu § 1004 BGB. vertretenen einschränkenden Auffassung, wonach bei einer in fremdem Auftrage verübten Störung die Klage in erster Reihe gegen den Auftraggeber zu richten ist und der Beauftragte nur verklagt werden kann, wenn durch ihn der Zustand der Beeinträchtigung aufrecht erhalten wird, würde im vorliegenden Falle die Beklagte passiv legitimiert erscheinen; denn natürlich wollte sie den Verkehr ihrer Arbeitszüge auch nach dem Brandunglücke fortsetzen.

Endlich greift die namentlich in älteren Entscheidungen (RGZ. Bd. 17 S. 103 und Urteil vom 24. September 1901 III 250/01) betonte Erwägung, als Haftungsgrund habe eine im Gewerbebetrieb erfolgte Betriebsbehandlung zu gelten, die ihrer Natur nach das Eigentum Dritter gefährde, während der Eigentümer auf Einstellung des mit obrigkeitlicher Genehmigung unternommenen Betriebs nicht klagen könne, zweifellos auch gegenüber der Beklagten ein. Denn hinsichtlich der Schädigung durch Funkenwurf ist das Fahren der Arbeitszüge in der Bauzeit nicht weniger gefährlich, als der Betrieb der fertiggestellten Eisenbahnstrecke.

Alle diese Erwägungen führen zu demselben Ergebnis. Demnach ist die Ostdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft als die rechte Beklagte anzusehen. Ob neben ihr auch die S. Kleinbahn-Aktiengesellschaft haften würde, kann hier unerörtert bleiben. . . .